

6./IV. 1915

* (Postpaketverkehr nach den von den österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebieten Polens.) Gewöhnliche Pakete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm können unter den nachfolgenden Bedingungen an die Stappenpostämter in Dabrowa in Polen, Jedrzejew, Miechow, Noworadomsk, Oksuz und Piotrkow versendet werden. Die Wertangabe, Belastung mit Nachnahme, Expreszustellung, Zustellung zu eigenen Händen oder die Beigabe eines Rückscheines ist unzulässig. Die Pakete unterliegen dem Frankozwange; das Franko beträgt in jedem Falle 60 Heller. Es ist verboten in die Pakete einzuschließen: 1. Schmutzige Wäsche. 2. Getragene Kleider in ungereinigtem Zustande. 3. Waffen und Munition irgendwelcher Art. 4. Leicht verderbliche Gegenstände. Pakete, die den vorstehenden Vorschriften oder den allgemeinen Versendungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und werden gegebenenfalls an die Absender zurückgestellt. Die Ueberprüfung des Inhaltes der Pakete können die Stappenpostämter auch in Abwesenheit der Empfänger vornehmen. Die Pakete sind beim Bestimmungspostamte abzuholen. Vom Einlangen werden die Empfänger durch Zustellung der Postbegleitadresse verständigt. Die Gebühr für diese Avisierung beträgt 4 Heller. Bis zur Uebergabe der Pakete an die Militärverwaltung wird nach den bestehenden Vorschriften gehaftet; nach der Uebergabe der Pakete an die Organe dieser Verwaltung wird nur insoweit gehaftet, als ein Verschulden der der Militärverwaltung unterstellten Post- und Telegraphen-Bediensteten erwiesen ist.